Wiss. Z. Karl-Marx-Univ. Leipzig, Ges.- u. Sprachwiss. R.
31 (1982) 4, 367–387

Zur Diskussion

Die Kodifizierung des Vertragsrechts internationaler Organisationen. – Theoretische Probleme

Panos Terz und *Tatjana Ansbach*
Karl-Marx-Universität Leipzig, Institut für internationale Studien
DDR-7010 Leipzig, Karl-Marx-Platz 9

In der Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftssystemen, im Kampf der sozialistischen Staaten um die Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz stellen die internationalen Organisationen[1] wirksame Instrumente dar. Ihre Bedeutung und ihre Möglichkeiten wachsen mit der Entfaltung einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Gleichzeitig ist die Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb internationaler Organisationen eine Notwendigkeit, da sich vielfältige Beziehungen der Zusammenarbeit positiv für die Aufrechterhaltung und Festigung der internationalen Sicherheit auswirken.

Um dieser wachsenden Bedeutung gerecht werden zu können, um eine aktive Rolle in den internationalen Beziehungen zu spielen, schließen die internationalen Organisationen eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge ab.[2] Daraus erklärt sich, daß Probleme des Vertragsrechts internationaler Organisationen stärker in den Gesichtskreis der Völkerrechtler rücken. Auch das Interesse der Staaten an seiner Kodifizierung ist unter diesem Blickwinkel zu verstehen.

Aus dem Geltungsbereich der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 (im folgenden WVK) wurden Verträge unter Beteiligung internationaler Organisationen wegen ihrer Besonderheiten gegenüber zwischenstaatlichen Verträgen ausgeschlossen. Deshalb beschäftigt sich die ILC seit 1970 aufgrund der Resolution 2501 (XXIV) der UN-Vollversammlung mit der Erarbeitung einer gesonderten Konvention für diese Vertragsart.[3] Als Spezialberichterstatter wurde der französische Völkerrechtler Paul Reuter eingesetzt.

Die Artikelentwürfe folgen in Aufbau und Gegenstand der WVK. Für die Artikelentwürfe 1–80 ist die erste Lesung der ILC abgeschlossen; die zweite Lesung wurde in Angriff genommen. Es fehlen lediglich die Schlußbestimmungen deren Erarbeitung aber noch gewisse Schwierigkeiten bereiten könnte, da noch nicht beraten wurde, in welcher Form die Konvention für internationale Organisationen verbindlich oder anwendbar gemacht werden soll. Auch der Kreis der betroffenen internationalen Organisationen ist noch nicht festgelegt. In diesem Zusammenhang spielt auch die Drittparteienregelung eine Rolle.

Verträge und Drittstaaten

Hierbei geht es in erster Linie um den besonders umstrittenen Artikelentwurf 36 *bis*. Er regelt die Wirkungen eines Vertrages für Mitglieder einer internationalen Organisation als Drittstaaten und besagt,

[1] Im vorliegenden Beitrag werden unter „internationalen" immer „zwischenstaatliche" Organisationen verstanden.

[2] Allein in den Bänden 501 bis 550 der United Nations Treaties Series sind 213 Verträge unter Beteiligung einer internationalen Organisation enthalten.

[3] Die offizielle Bezeichnung des Kodifikationsprojektes lautet „Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen zwei oder mehreren internationalen Organisationen". Vgl. *Ansbach, T.; Terz, P.:* Zum Stand der Kodifikation des Vertragsrechts der internationalen Organisationen. Deutsche Außenpolitik, Berlin, 25 (1980) 7, 70ff.

daß in einem solchen Falle die Mitgliedstaaten Verpflichtungen erfüllen sollen und Rechte ausüben können, wenn die geltenden Regeln der Organisation vorsehen, daß die von ihr abgeschlossenen Verträge ihre Mitglieder binden und wenn die vorhandenen Staaten und Organisationen sowie ihre Mitgliedstaaten anerkannt haben, daß die Vertragsanwendung notwendigerweise derartige Wirkungen mit sich bringt.

Die Diskussion zu diesem Artikelentwurf verlief in der ILC besonders kontrovers. Eindeutig gegen ihn sprach sich auf der 30. ILC-Tagung Ushakov aus, und zwar vor allem mit dem Hinweis darauf, daß diese Bestimmung sich in erster Linie auf die westeuropäischen supranationalen Organisationen bezieht.[4] Die Diskussion trug überwiegend politische Akzente. Die politische Zielrichtung des Artikelentwurfs wurde auch dadurch evidenter, daß der Vertreter Luxemburgs im 6. Komitee seine große Bedeutung für die EWG hervorhob.[5]

Der Artikelentwurf 36 *bis* weicht u. E. von der Grundregel des Artikelentwurfs 34 ab, wonach Dritte (Staaten oder internationale Organisationen) ohne ihre Zustimmung nicht verpflichtet werden können. Was das weitere Schicksal dieses Artikelentwurfs anbelangt, gäbe es zwei Möglichkeiten: Entweder ihn ersatzlos streichen – 36 *bis* kann ohnehin hauptsächlich für supranationale Organisationen relevant werden – oder starke Absicherungen, wie z. B. die *ausdrückliche* und *schriftliche Zustimmung* der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Dritte in dieser Bestimmung einbauen.

Zur Völkerrechtssubjektivität internationaler Organisationen

Der Zweck der Konvention besteht darin, die Besonderheiten der Völkerrechtssubjektivität und damit der Vertragsfähigkeit internationaler Organisationen und die daraus resultierenden Besonderheiten der Verträge zu berücksichtigen. Weitgehend ist dies in den vorliegenden Artikelentwürfen gelungen, jedoch gibt es einige Artikel, die dieser Anforderung nicht in ausreichendem Maße genügen. Im Rahmen eines begrenzten Artikels ist es leider nicht möglich, sich mit allen Problemen, die eine Rolle spielen, zu befassen. Es muß deshalb hier auf so interessante Fragen wie die Rechtswirkungen von ultra vires-Handlungen, die Streitbeilegung und andere verzichtet werden.

Die Ursache der angedeuteten Besonderheiten ist in der Völkerrechtssubjektivität internationaler Organisationen zu suchen, die sich von der der Staaten grundlegend unterscheidet. Was sind eigentlich die Kriterien der Völkerrechtssubjektivität? Welche Voraussetzungen braucht eine internationale Organisation, um als Völkerrechtssubjekt zu wirken?

In der Rechtstheorie werden Träger von Rechten und Pflichten als Rechtssubjekte bezeichnet.[6] Grundsätzlich gilt das auch für das Völkerrecht, wobei man allerdings die Besonderheiten der Subjekte des Völkerrechts gegenüber denen des innerstaatlichen Rechts im Auge behalten muß. Innerhalb der Grenzen, die der jeweilige Rechtszweig setzt, kann jedes Rechtssubjekt selbst Rechte und Pflichten begründen, abändern und aufheben. Übertragen auf das Völkerrecht bedeutet dies, daß Völkerrechtssubjekte nicht nur in der Lage sein müssen, völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu tragen, sondern auch selbst solche zu übernehmen.[7] Nur so ist gesichert, daß das Völkerrechtssubjekt aktiv in die inter-

[4] Vgl. A/CN.4/SR. 1511, 4.

[5] Vgl. A/C.6/35/SR. 44, 5.

[6] Darauf stützt sich Haraszti, wenn er neben dem Tragen von Rechten und Pflichten kein zusätzliches Kriterium für die Völkerrechtssubjektivität zulassen will. Vgl. *Haraszti, G.:* Du problème de la personnalité internationale. In: Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis. Sectio iuridica, 1960, Tomus II, 38.

[7] Voraussetzung dafür sind die Handlungsfähigkeit, die durch die Existenz eigenständiger Organe und durch Privilegien und Immunitäten gesichert ist, und die Vertragsfähigkeit. Vgl. *Schulz, J.:* Das Problem der Völkerrechtssubjektivität der internationalen Organisationen. Habilitationsschrift, Potsdam 1967, 208.
Offensichtlich aus dem besonderen Charakter des Völkerrechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht leitet Šibaeva neben den genannten Merkmalen auch die Fähigkeit zur Teilnahme an Maßnahmen, die auf die Einhaltung der Völkerrechtsnormen gerichtet sind, als Kriterium der Völkerrechtssubjektivität ab. Vgl. *Šibaeva, E. A.:* Pravovoj status mežpravitel'stvennych organizacij. Moskau 1972, 12.
Aus unserer Sicht ergibt sich jedoch die Fähigkeit zur Teilnahme an Maßnahmen, die auf die Durchsetzung von Völkerrechtsnormen gerichtet sind (Streitbeilegung und Verantwortlichkeit), aus der Völkerrechtssubjektivität. Wer völkerrechtliche Rechte trägt, muß auch in der Lage sein, seine Rechte durchzusetzen. Wer völkerrechtliche Pflichten trägt, muß notfalls zur Erfüllung seiner Pflichten gezwungen werden können. Deshalb braucht eine internationale Organisation nicht ausdrücklich mit der Fähigkeit zur Teilnahme an den genannten Maßnahmen ausgestattet zu sein, um als Völkerrechtssubjekt betrachtet zu werden.

nationalen Beziehungen eingreifen kann. Dies wiederum ist der Zweck, zu dem die Staaten eine internationale Organisation gründen.

Die internationalen Organisationen tragen nicht deshalb völkerrechtliche Rechte und Pflichten, weil sie internationale Organisationen sind. Sie haben nicht deshalb die Fähigkeit, selbst völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu übernehmen, weil sie internationale Organisationen sind. Sie müssen – im Gegenteil – von den Mitgliedstaaten mit diesen Rechten und Pflichten ausgestattet sein. In den Gründungsdokumenten – die Verträge zwischen den Mitgliedstaaten sind – finden sich generell keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Völkerrechtssubjektivität der Organisationen.[8] Die Staaten treffen keine solche Festlegung, weil sie die Rechte und Pflichten der Organisation eingrenzen wollen. Sie wollen jederzeit in der Lage sein, die Tätigkeit der internationalen Organisation zu kontrollieren.[9] Sie wollen ihre Souveränität schützen. Darum übertragen die Staaten der Organisation konkrete Rechte und Pflichten, aus denen man dann ablesen kann, ob diese Organisation ein Völkerrechtssubjekt ist oder nicht.[10]

Es steht in der Entscheidungsbefugnis der Staaten, ob sie einer internationalen Organiation bei ihrer Gründung (oder später) solche Rechte und Pflichten übertragen. Wollen sie jedoch ein Völkerrechtssubjekt schaffen, so ist es einfach erforderlich, daß die Organisation mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist, um selbständig handeln zu können. Dazu gehört die Vertragsfähigkeit. Wie soll eine internationale Organisation Rechte und Pflichten selbständig übernehmen, wenn nicht durch Vertrag?

Die Vertragsfähigkeit

Wenn die Staaten die Völkerrechtssubjektivität einer Organisation durch die Übertragung konkreter Rechte und Pflichten begründen, so bedeutet das logischerweise, daß die Völkerrechtssubjektivität auf diese Rechte und Pflichten begrenzt ist. Dasselbe trifft auch für die Vertragsfähigkeit zu. Internationale Organisationen können nur Verträge schließen, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend von den Mitgliedstaaten mit der Vertragsfähigkeit ausgestattet sind, und zwar nur zu den Gegenständen, die im Gründungsdokument vorgesehen sind.

Artikelentwurf 6 befaßt sich mit der Vertragsfähigkeit internationaler Organisationen. Er ist eine der Kernbestimmungen des Konventionsentwurfs und wurde nach sehr ausführlichen theoretischen Diskussionen zur Quelle der Vertragsfähigkeit von der ILC angenommen, und zwar in folgender Fassung: „Die Vertragsfähigkeit einer internationalen Organisation wird durch die einschlägigen Normen dieser Organisation bestimmt." Dieser Entwurfsartikel geht also nicht von einer einheitlichen und umfassenden Vertragsfähigkeit der internationalen Organisationen aus. Trotzdem stellt er uns vor ein ernstes Problem, und zwar in Verbindung mit Artikelentwurf 2 (1) j, in dem die „Normen der Organisation" definiert werden. Dabei werden neben den Gründungsdokumenten auch einschlägige Entscheidungen und Resolutionen und die ständig geübte Praxis der Organisation einbezogen. Damit wäre die Möglichkeit geschaffen, daß sich eine Organisation selbst Vertragsfähigkeit geben kann. So wäre jedoch die Tätigkeit der Organisation für die Mitgliedstaaten nicht mehr vollständig kontrollierbar und es würden sich Rechtswirkungen ergeben, die von den Mitgliedstaaten nicht vereinbart worden sind. Im Völkerrecht können Pflichten aber nur durch Vereinbarung begründet werden. Das Problem würde sich sicher lösen lassen, wenn man unter den „Normen der Organisation" das Gründungsdokument und andere auf seiner Grundlage getroffene Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten, seien sie ausdrücklich oder stillschweigend zustandegekommen, erfassen würde. Eine solche Regelung würde sowohl die herrschende Praxis berücksichtigen, als auch sichern, daß die Mitgliedstaaten jederzeit die Kontrolle über die Tätigkeit der Organisation behalten.

[8] Eine Ausnahme ist der EGKS-Vertrag, Artikel 6, BGBl. II(1952) 447ff.

[9] Die Aufnahme der Völkerrechtssubjektivität stand bei der Erarbeitung der UN-Charta zur Debatte. Man entschied sich aber negativ, und zwar mit der Begründung, daß sich die Völkerrechtssubjektivität aus den Bestimmungen der Charta insgesamt ergebe. Man wollte dadurch der Gleichsetzung der Organisation mit den Staaten oder gar der Möglichkeit, aus dieser Bestimmung eine Überstaatlichkeit der UNO abzuleiten, aus dem Weg gehen. Die Völkerrechtssubjektivität wurde folglich mit der Übertragung bestimmter Aufgaben und Kompetenzen – also stillschweigend – übertragen. Vgl. Documents of the UN Conference on International Organization. San Francisco 1945, Vol. VIII. 710.

[10] Vor allem von Seyersted wurde die Theorie von der inhärenten Kompetenz entwickelt, die von einer objektiven und umfassenden Völkerrechtssubjektivität ausgeht. Vgl. *Seyersted, F.:* International Personality of Intergovernmental Organization: Do their Capacities Really Depend upon their Constitutions? Indian Journal of International Law, Delhi, 4 (1964) I, 38ff.
Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dieser Theorie erfolgt bei Ansbach. Vgl. *Ansbach, T.:* Die Vertragsfähigkeit internationaler Organisationen mit Koexistenzcharakter und angrenzende Aspekte ihrer Völkerrechtssubjektivität. Diss. A, Leipzig 1973, 30ff.

Im allgemeinen wird den Organisationen die Vertragsfähigkeit nicht ausdrücklich in den Gründungsdokumenten übertragen. Diese kommen aber – wie gesagt – neben gleichgestellten Verträgen zwischen den Mitgliedstaaten als einzige Quelle der Vertragsfähigkeit in Betracht. Also muß untersucht werden, ob die notwendige Kompetenz durch die Gründungsdokumente stillschweigend übertragen wurde. Eine solche Untersuchung kann jedoch nicht in allgemeiner Form, sondern muß für jede internationale Organisation gesondert erfolgen. Dabei muß man die allgemeinen Grundsätze für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge zugrunde legen, wie sie in den Artikeln 31–33 WVK enthalten sind. Gründungsverträge internationaler Verträge sind selbst völkerrechtliche Verträge und die in der WVK kodifizierten Normen des allgemeinen Völkerrechts werden deshalb entsprechend Artikel 5 dieser Konvention auf Gründungsverträge angewendet.

Im Artikel 31 WVK sind die grammatische die logische, die teleologische, die historische, die praktische und die methodologische Auslegung erfaßt. Ohne hier auf diese Methoden im einzelnen eingehen zu wollen, muß doch hervorgehoben werden, daß alle diese Auslegungsregeln in einem so engen Zusammenhang miteinander stehen, daß keine von ihnen herausgelöst und ohne die anderen angewandt werden kann und daß, natürlich, keine von ihnen in Widerspruch zu einer anderen gebracht werden darf. In jedem Fall muß Ausgangspunkt der Auslegung eines Vertrages der Vertragstext selbst sein.[11] Das bedeutet nicht den Vorrang der grammatischen Auslegung, sondern, daß jede Auslegungsmethode vom Text ausgehen muß.

Um festzustellen, ob ein Vertrag stillschweigend irgendwelche Vollmachten überträgt, ist sicher die teleologische Auslegung, also die Auslegung unter Berücksichtigung von Gegenstand und Zweck einer Bestimmung, besonders wichtig. Diese aber kann ebenfalls nur vom Vertragstext ausgehen und im Verein mit den anderen Auslegungsmethoden angewandt werden.

Die implied powers-Lehre

Hier ist nun der Platz, sich mit der implied powers-Lehre[12], also der Lehre von den implizierten Vollmachten, auseinanderzusetzen; einerseits, weil es der Substanz nach um die Auslegung von Gründungsdokumenten geht, andererseits, weil diese Lehre immer wieder im Hintergrund der Diskussionen in der ILC um den vorliegenden Konventionsentwurf stand.

Es existieren bei den Vertretern der Lehre von den implied powers zwei Richtungen. Die eine besagt, daß solche Vollmachten als stillschweigend übertragen betrachtet werden können, die zur Verwirklichung konkreter, ausdrücklich übertragener Vollmachten unbedingt notwendig sind. Die zweite Richtung stellt die Behauptung auf, daß alle zur Erreichung der allgemeinen Ziele einer Organisation vorteilhaften Kompetenzen stillschweigend übertragen werden. In der Literatur werden beide Richtungen oftmals identifiziert, was eine unzulässige Vereinfachung des Problems darstellt. Um sie besser voneinander abzugrenzen, sollte für die erstgenannte Richtung der Begriff „*Lehre von der notwendigen Implikation von Vollmachten*" und für die zweite der Begriff „*Lehre von der funktionellen Implikation von Vollmachten*" verwandt werden.

Die notwendige Implikation von Vollmachten ist eine Voraussetzung für das Tätigwerden internationaler Organisationen, da es einfach nicht möglich ist, in einem Gründungsdokument jede rechtliche relevante Handlung der Organisation vorauszusehen.[13] Dies ist jedoch keine eigene Rechtsnorm, sondern die teleologische Auslegung, die ihre Anwendung ja nicht nur im Zusammenhang mit Gründungsverträgen, sondern mit jedem völkerrechtlichen Vertrag findet und die außerdem nicht losgelöst von anderen Auslegungsmethoden betrachtet werden kann.

Im Gegensatz dazu gibt die Lehre von der funktionellen Implikation von Vollmachten der teleologischen Auslegung allen anderen Auslegungsmethoden gegenüber den Vorrang. Zu den Vertretern dieser

[11] So auch *Zemanek:* „Die Kompetenzen der Organisation bestimmen sich, ausdrücklich oder impliziert, durch ihr Statut." Vgl. *Zemanek, K.:* Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen. Wien 1957, 23.

[12] Die Vertreter der implied powers-Lehre stützen sich insbesondere auf das Gutachten des IGH vom 11. 4. 1949. Dort heißt es: „Under international law, the Organization must be deemed to have those powers which. though not expressly provided in the Charter, are conferred upon it by necessary implication as being essential to the performance of its duties." In: Handbuch der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes. Köln 1961, 304ff.

[13] Vgl. *Tunkin, G. I.:* Teorija meždunarodnogo prava. Moskau 1970, 375. Vgl. *Šibaeva, E. A.:* A. a. O., 25. Vgl. *Zemanek, K.:* A. a. O., 22. Vgl. Sondermeinung des Richters *Hackworth*, zum Gutachten des IGH vom 11. 4. 1949. In: Handbuch der Entscheidungen . . . A. a. O., 308

Theorie zählen z. B. Dupuy[14], Seidel-Hohenweldern[15], Bowett[16], Mosler[17], Reuter[18] und Detter[19]. Ausgehend vom besonderen Charakter der Gründungsdokumente gegenüber anderen völkerrechtlichen Verträgen – nämlich Einrichtungen mit eigenen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu schaffen–, wird hier die Anwendbarkeit der allgemeinen Auslegungsregeln, wie sie in der WVK niedergelegt sind, negiert. Hierfür kann man jedoch keinen einleuchtenden Grund sehen. Wenn die Staaten einer internationalen Organisation mehr Rechte und Pflichten übertragen wollen, steht es ihnen frei, das im Gründungsdokument oder in einer ergänzenden Vereinbarung festzulegen.

Eine zweite Verletzung der allgemeinen Auslegungsregeln durch die Theorie von der funktionellen Implikation von Vollmachten besteht darin, daß die teleologische Auslegung nicht auf die konkrete Norm bezogen wird, sondern auf die allgemeinen Ziele und Aufgaben der Organisation. Ausgangspunkt jeder Auslegung eines Vertrages muß aber der Vertragstext sein. Nur was im Text vereinbart worden ist, kann ausgelegt werden. Wollten die Staaten der Organisation alle Befugnisse zugestehen, die zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben günstig sind, brauchten sie ja überhaupt keine konkreten Befugnisse in den Gründungsvertrag aufzunehmen. Die Praxis zeigt jedoch, daß sich die Staaten sehr gründlich überlegen, welche Mittel sie einer Organisation in die Hand geben, damit diese ihre Ziele verwirklichen kann.

Da sich die Lehre von der funktionellen Implikation der Vollmachten nicht auf die allgemeinen Auslegungsregeln stützen kann, muß sie den Versuch unternehmen, die Existenz einer gesonderten Rechtsnorm für die Auslegung von Gründungsverträgen nachzuweisen. Jedoch würde eine solche Norm gegen die WVK verstoßen, deren Bestimmungen auch für Gründungsverträge internationaler Organisationen gelten (Artikel 5). Eine derartige Rechtsnorm kann es auch deshalb nicht geben, weil für die Vertragspartner der Gründungsverträge – die Mitgliedstaaten – Pflichten entstehen würden, die nicht von ihnen vereinbart wurden. Gegen die Existenz einer solchen auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstandenen Norm spricht weiterhin, daß die Anerkennung als Völkerrechtsnorm durch die Staaten fehlt. Keiner der Autoren, die von einer solchen Rechtsnorm sprechen, bemüht sich, deren Anerkennung als Rechtsnorm nachzuweisen.

Als Beispiel für die funktionelle Implikation von Vollmachten wird immer wieder die „Uniting for peace-Resolution" angeführt, die eine schwerwiegende Verletzung der UN-Charta darstellte und zu einer schweren Krise innerhalb der UNO führte. Das zeigt, daß eine solche Argumentation nur den Zweck haben kann, Verstöße internationaler Organisationen gegen ihre Gründungsdokumente und damit die Verletzung der Souveränität der Mitgliedstaaten zu rechtfertigen. Deshalb muß diese Theorie schärfstens zurückgewiesen werden.[20]

Die Fortbildung der in den Gründungsdokumenten enthaltenen Normen

Legt man die Gründungsdokumente auf der Grundlage der Bestimmungen der WVK aus, stellt man fest, daß internationale Organisationen eine Reihe von Abkommen abschließen, die im Gründungsdokument keine Rechtsgrundlage haben.[21] Dies kann nur durch die Rechtsfortbildung der in den Gründungsdokumenten enthaltenen Bestimmungen erklärt werden.

Im Grunde geht es also um die Neuschöpfung von Recht. Internationale Organisationen haben jedoch keine Befugnis, sich selbst Kompetenzen zu schaffen. Sie können lediglich den Ausgangspunkt für die Schaffung neuer Rechtsnormen durch die Mitgliedstaaten setzen. Dies ist möglich durch die Herausbildung einer Praxis oder durch die Verabschiedung entsprechender Beschlüsse. Neben solchen Beschlüssen oder einer entsprechenden Praxis ist das Einverständnis der Mitgliedstaaten notwendig. Darauf weisen sozialistische Völkerrechtler immer wieder hin.[22] Jede andere Betrachtungsweise würde dem Vereinbarungscharakter des Völkerrechts widersprechen.

[14] Vgl. *Dupuy, R. J.:* L'application des règles du droit international général des traités aux accords conclus par les Organisations internationales. Rapports provisoire et définitif. In: Annuaire de l'Institut des Droit International 55 (1973) 255.

[15] Vgl. *Seidl-Hohenveldern, I.:* Lernprogramm Internationale Organisationen und Europäische Gemeinschaften. Köln, Berlin(West), Bonn, München 1971, 51.

[16] Vgl. *Bowett, D. W.:* The Law of International Institutions. London 1970, 303.

[17] Vgl. *Mosler, H.:* Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 22 (1962) 1ff.

[18] Vgl. *Reuter*, Institutions Internationales, Paris 1956, 307.

[19] Vgl. *Detter, I.:* Law Making by International Organizations. Stockholm 1965, 25.

[20] Vgl. *Tunkin, T. I.:* A. a. O., 377.

[21] Dazu zählen beispielsweise die Abkommen über technische Hilfe.

Die Mitgliedstaaten können ihre Zustimmung zur Kompetenzerweiterung ausdrücklich, aber auch stillschweigend geben. Und es ist in der Regel ein auf diese Weise zustande gekommenes „Zusatzabkommen", das die Rechtsgrundlage für die Vertragsfähigkeit einer internationalen Organisation bildet.

Die Normen der Organisation

Die Tatsache, daß die Vertragsfähigkeit internationaler Organisationen abgeleiteter Natur und auf die von den Mitgliedstaaten übertragenen Kompetenzen begrenzt ist, hat Schlußfolgerungen für die Stellung der Parteien zum Vertrag. Staat und internationale Organisation sind auch als Partner ein und desselben Vertrages nicht unbedingt gleichberechtigt. Dies sei am Verhältnis des Vertrages zum innerstaatlichen Recht bzw. zu den Normen der Organisation demonstriert.

Staaten haben im innerstaatlichen Bereich die uneingeschränkte Rechtshoheit. Sie sind selbst dafür verantwortlich, ihre Innen- und Außenpolitik und damit auch ihr innerstaatliches Recht und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Übereinstimmung zu bringen. Auf diesen Überlegungen beruhen die Artikel 27 und 46 WVK, die von dem Grundsatz ausgehen, daß der Staat verpflichtet ist, einen völkerrechtlichen Vertrag zu erfüllen, auch wenn er eine Verletzung des innerstaatlichen Rechts darstellt. Sicher müssen diese Bestimmungen auch in Verträgen mit internationalen Organisationen für die Staaten Anwendung finden, denn sie sind die Garantie für die Einhaltung des völkerrechtlichen Grundprinzips pacta sunt servanda.

Die internationale Organisation kommt demgegenüber durch Vertrag zustande; sie trägt nur die Rechte und Pflichten, die ihr von den Staaten übertragen worden sind bzw. die sie im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen selbst übernommen hat. Verstößt also eine Organisation durch Vertragsabschluß gegen ihre eigenen Normen, so verstößt sie gegen Völkerrecht.

Der Gründungsvertrag und der Vertrag, bei dem die internationale Organisation Partei ist, stehen sich dabei nicht als gleichrangige völkerrechtliche Dokumente gegenüber. Vielmehr muß man von einer Überordnung der Gründungsdokumente ausgehen. Nur wenn man dem Gründungsvertrag den Vorrang vor allen Verträgen einräumt, die die Organisation als Vertragsseite abschließt, kann die Souveränität der Mitgliedstaaten geschützt werden. Sonst gäbe es keine Möglichkeit, die Organisation zu zwingen, im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen zu handeln. Deshalb scheint in der Konvention über das Vertragsrecht internationaler Organisationen eine analoge Regelung für Staaten und für internationale Organisationen nicht angebracht. Sie ist jedoch in den Artikelentwürfen 27 und 46 vorgesehen.

In der Völkerrechtstheorie gibt es noch keinen Meinungsstreit zu dieser Frage. Die gleichberechtigte Stellung der Vertragspartner wurde bisher so wenig angezweifelt, daß kaum mehr als lakonische Feststellungen in diesem Sinne zu finden sind. Hier besteht sicher ein Ansatzpunkt für weitere völkerrechtliche Untersuchungen auf der Grundlage einer Analyse der Praxis. Es ist zwar nicht klar, wieweit die Frage in der Praxis bisher relevant geworden ist; dies soll jedoch kein Grund dafür sein, in der zu erarbeitenden Konvention die Frage geringzuschätzen. Es geht immerhin um den Schutz der Souveränität der Mitgliedstaaten einer internationalen Organisation. Würde man in der Konvention eine vollkommen gleichberechtigte Stellung von Staaten und internationalen Organisationen in den genannten Fragen vereinbaren, besteht die Gefahr, daß der Ausgangspunkt für eine Entwicklung gesetzt wird, die die Souveränität der Staaten einschränkt.

Die Vorbehaltsproblematik

Auch bei den Vorbehalten geht es um eine Grundfrage des gesamten Konventionsentwurfs, ob nämlich eine Gleichstellung zwischen diesen unterschiedlichen Völkerrechtssubjekten zu befürworten oder abzulehnen ist. Die entsprechenden Artikelentwürfe gehörten konstant zu den umstrittensten des gesamten Kodifikationsprojekts und standen auf mehreren ILC-Tagungen (27., 29., 33.) im Mittelpunkt der Diskussion. Für die Gleichstellung und infolgedessen für das gleiche Recht, Vorbehalte zu erklären, plädierten interessanterweise in erster Linie bürgerliche ILC-Mitglieder.[23] Die Fähigkeit der internationalen Organisation, Vorbehalte zu erklären, wurde aus ihrer Vertragsfähigkeit[24] bzw. aus der Fähigkeit

[22] Vgl. *Lukashuk, I. I.:* Parties to treaties – the right of participation. Leyden 1972, 270. Vgl. *Tunkin, G. I.:* A. a. O., 409f. Vgl. *Schulz, J. :* A. a. O., 298.

[23] Vgl. A/CN. 4/SR. 1433, para. 14 und A/CN.4/SR. 1648, 10 (*Reuter;* vgl. A/CN.4/SR.1432, para. 17 (*Vallat*); vgl. A/CN.4/SR.1649, S. 4 (*Barboza*); vgl. ebenda, S. 15/19 (*Quentin-Baxter*).

[24] *Vallat* (A/CN.4/SR.1342, para 19) und *Sette Camâra* (A/CN.4/SR. 1433, para. 34).

abgeleitet, internationale Verpflichtungen überhaupt zu übernehmen.[25] Die ILC bejahte die Möglichkeit der internationalen Organisation, auch ohne besondere Genehmigung Vorbehalte zu erklären, wenn diese ihnen ausdrücklich von dem betreffenden Vertrag eingeräumt wurde oder eine notwendige Folge der Aufgaben ist, die einer Organisation durch Vertrag übertragen wurden. Diese Möglichkeit würde sich also nicht aus dem Status einer Organisation als Vertragspartner ergeben, sondern aus ihrer Funktion.[26]

Das Hauptproblem bei der Vorbehaltsproblematik war, ob das „liberale" System der Wiener Vertragsrechtskonvention (Vorbehaltserklärung als Regel) oder ein „restriktives" (Vorbehaltserklärung als Ausnahme) oder vielleicht eine Mischung von beiden („variables" System) angewandt werden sollte. Auf der 29. Tagung entschied sich die ILC für ein „variables" System. Sie vertrat die Auffassung, daß die Aufstellung einer allgemeinen Regel, die Vorbehalte nur in bestimmten Fällen ausdrücklich vorsieht, auf ihr Verbot hinauslaufen würde. Ausgangspunkt für die ILC waren die Vertragsteilnehmer und die Bedeutung der Teilnahme einer Organisation an einem Vertrag zwischen Staaten. Was die Vertragsteilnahme betrifft, nahm die ILC folgende Differenzierung vor: Verträge zwischen mehreren Organisationen, auf die das „liberale" System Anwendung finden kann; Verträge zwischen Staaten und Organisationen, bei denen weiter differenziert wurde: Ist die Teilnahme einer Organisation für Zweck und Gegenstand des Vertrages wesentlich, dann kann die Organisation Vorbehalte erklären, wenn diese ausdrücklich durch den Vertrag genehmigt wurden oder wenn anderweitig vereinbart wurde, daß sie genehmigt werden; ist die Teilnahme für Zweck und Gegenstand des Vertrages nicht wesentlich, dann sollte bei dem Erklären von Vorbehalten durch eine Organisation das „liberale" System angewandt werden. Auf der 33. ILC-Tagung wurde konstatiert, daß von ihr eine Gleichstellung von Staaten und internationalen Organisationen anerkannt worden sei. Fast alle sozialistischen Staaten waren allerdings in ihren Stellungnahmen gegen eine derartige Gleichstellung.[27]

Nach unserer Meinung kann es eine Gleichstellung von Staaten und internationalen Organisationen auch bei dem Erklären von Vorbehalten nicht geben, da sie sich im Hinblick auf den Umfang und Charakter ihrer Völkerrechtssubjektivität wesentlich unterscheiden. Ist aber die Teilnahme von Organisationen für Zweck und Gegenstand eines Vertrages unentbehrlich, dann müßten sie ausnahmsweise genau wie die Staaten Vorbehalte und Einwände gegen Vorbehalte erklären können. Auf alle Fälle darf es nicht zu Situationen kommen, in denen Organisationen durch Vorbehalte und Einwände gegen sie entweder ihren eigenen Mitgliedstaaten Schaden zufügen oder aber auch wesentliche Interessen anderer souveräner Staaten beeinträchtigen. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß von Staaten erklärte Vorbehalte in der Regel von größerer Bedeutung sind als jene der Organisationen. Die Vorbehalte haben dabei in den internationalen Vertragsbeziehungen unabhängig davon, ob sie von Staaten oder von Organisationen erklärt werden, eine wichtige Funktion zu erfüllen: Statt gänzlichen Fernbleibens die Teilnahme, jedoch eben mit Vorbehalt, zu ermöglichen. Somit stellt der Vorbehalt einen Mittelweg dar, der zwischen der vollen Beteiligung an einem Vertrag und dem gänzlichen Fernbleiben von ihm liegt. Staaten und internationale Organisationen können, wenn auch mit unterschiedlicher Wirksamkeit, vermittels von Vorbehalten Vertragsbestimmungen nicht anwenden oder auch deren Inhalt verändern. In diesem Sinne stellt der Vorbehalt eine Rechtsbedingung dar.[28]

Jus cogens-Normen

Bei der Behandlung des Artikelentwurfs 53 (Verträge, die zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts im Widerspruch stehen. Jus cogens) tauchten zwei völkerrechtstheoretisch besonders interessante Fragen auf: a) die Bedeutung der Formulierung „internationale Staatengemeinschaft als Ganzes". Dazu meinte Reuter, daß eine Ergänzung dieser Formulierung durch eine weitere („und der internationalen Organisationen") oder das Weglassen der Wörter „der Staaten" zusätzliche Schwierigkeiten verursachen würden.[29] Während Ushakov die Frage stellte, ob alle Jus cogens-Normen, die für die Staaten gelten, auch für internationale Organisationen Geltung besitzen,[30] bejahte Francis die Geltung der Jus cogens-Normen auch für die internationalen Organisationen, da letztere Völkerrechtssubjekte seien.[31]

[25] Vgl. *Reuter* (A/CN.4/SR.1433, para 10).

[26] Vgl. ILC-Bericht in: A/CN.4/L.261, para 13.

[27] Zu nennen sind vor allem: Bulgarien und Ungarn (A/CN.4/339/Add.6, S. 2 bzw. Add. 1, S. 2); die ČSSR (A/CN.4/339, S. 2).

[28] Vgl. hierzu ausführlich *Ansbach, T.; Terz, P.:* A. a. O., 74.

[29] A/CN.4/SR. 1559, 4.

[30] Ebenda, 4.

[31] Ebenda.

Die Jus cogens-Normen, zu denen in erster Linie die sieben Grundprinzipien des Völkerrechts gehören, sind eine Art Regulatoren, die die friedliche Koexistenz völkerrechtlich absichern und gewährleisten sollen. Sie zeichnen sich durch eine Reihe von Kriterien aus: Sie sind *erstens* im Unterschied zu anderen Normen von *grundlegender Bedeutung* für die Regelung und Stabilität der internationalen Beziehungen;[32] *zweitens* muß eine Norm allgemein akzeptiert und anerkannt sein. Dabei wirft die Formulierung Anerkennung durch die „internationale Staatengemeinschaft als Ganzes" Probleme auf. Sie könnte bedeuten, daß einer Norm durch einen universellen Vertrag Jus cogens-Charakter verliehen wird, an dem alle oder nahezu alle Staaten der internationalen Gemeinschaft Partner sind, in erster Linie die repräsentativen Staaten der heute existierenden drei großen Staatengruppen;[33] *drittens* kann ein weiteres Merkmal einer Jus cogens-Norm seine größere Bedeutung und damit seine höhere Qualität gegenüber anderen Normen sein, die nur verbindlich sind; *viertens* besteht das spezifische Merkmal der Jus cogens-Normen darin, daß sie den Völkerrechtssubjekten nicht zur Disposition stehen, d. h. von ihnen darf *nicht abgewichen werden.* Das bedeutet konkret, daß die Anwendung von Jus cogens-Normen von den Staaten nicht verweigert und vertraglich auch nicht ausgeschlossen werden darf. Einige Völkerrechtler sehen darin die hauptsächliche Qualifizierung und höhere Stellung der Jus cogens-Normen[34]. Hierbei handelt es sich um ein Nichtabweichen im doppelten Sinne: Einmal darf ein Staat die Geltung einer Jus cogens-Norm für sich selbst auch durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludentes Verhalten nicht ausschließen. Zweitens dürfen Normen dieser Art auch nicht freiwillig durch Verträge zwischen den Staaten aus ihren Beziehungen zueinander ausgeschlossen werden. Andererseits wird aber eine Norm nicht zum Jus cogens, weil zwei Partner vertraglich vereinbart haben, daß von dieser Norm kein Abweichen erlaubt ist.[35]

Die eben genannten vier Merkmale der Jus cogens-Normen gelten in erster Linie für die sieben Grundprinzipien des Völkerrechts, ohne die es kein geregeltes Leben gäbe. Es gibt aber darüber hinaus auch Normen bzw. Prinzipien mit Jus cogens-Charakter, die nicht zu den Grundprinzipien gezählt werden und dennoch nicht weniger wichtig sind, wie z. B. das Verbot des Völkermordes, das Verbot der Sklaverei und das Verbot der Piraterie.[36]

Obwohl die Jus cogens-Normen von besonderer Bedeutung für das Völkerrecht sind, gibt es immer noch einzelne bürgerliche Völkerrechtler, die man als Jus cogens-Leugner bezeichnen kann bzw. die sich direkt oder indirekt gegen das Jus cogens wenden. Zu nennen ist an erster Stelle G. Schwarzenberger, der seine ablehnende Haltung zum Jus cogens mit dem ungenügenden Organisiertheitsgrad der „internationalen Gemeinschaft" begründet.[37] Auch A. P. Sereni kann zu den Jus cogens-Leugnern gezählt werden.[38] Weitere bürgerliche Juristen, wie z. B. Ch. Rousseau,[39] Ch. de Visscher[40] und G. B. Pallieri[41] glauben, auf irgendwelche Mängel des Jus cogens hinweisen zu müssen. Das ändert aber an der Tatsache nichts, daß das Jus cogens in wichtigen Kodifikationsprojekten seinen konkreten Niederschlag findet, was auch für den hier behandelten Konventionsentwurf gilt.

Es gibt u. E. keinen einleuchtenden Grund, etwa den Artikelentwurf 53 auf die zwischenstaatlichen Verträge einzuschränken. Es ist vielmehr unabdingbar, diese Bestimmung auch auf das Wirksamwerden von internationalen Organisationen auszudehnen, obwohl zwischen Staaten und internationalen Organisationen wesentliche Unterschiede bestehen. Die Unterschiede vor allem in bezug auf die Völkerrechtssubjektivität schließen jedoch nicht aus, daß ihrem Wirksamwerden Völkerrechtsprinzipien als

[32] Vgl. hierzu ausführlich *Graefrath, B.* Zur Stellung der Prinzipien im gegenwärtigen Völkerrecht, Berlin 1968, 14.

[33] Vgl. *Tunkin, G. I.:* In: Yearbook of the International Law Commission, 1963, Vol. I, 69.

[34] Vgl. *Paul, V.:* Imperativni normy v mezinárodnim práva veréjném. In: Casopis pro mezinárodni pravo, Praha (1970) 3, 246.

[35] Vgl. hierzu ausführlich *Terz, P.:* Zum Jus cogens im demokratischen Völkerrecht. In: Staat und Recht, Potsdam-Babelsberg, 27 (1978) 7, 622.

[36] Dies wurde im Kommentar der ILC zum damaligen Artikelentwurf 50 hervorgehoben A/CONF.39/Add. 2, 67.

[37] Vgl. *Schwarzenberger, G.:* Civitas Maxima. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Tübingen 1973, Nr. 413/414, 33/34.

[38] Vgl. *Seren', A. P.:* Diritto Internazionale, Milano 1956, 166ff.

[39] Vgl. *Rousseau, Ch.:* Droit International Public, Tome I (Indroduction et Sources), Paris 1970, 151. Er betrachtet das Jus cogens als ein unlösbares Problem.

[40] Er leugnet zwar das Jus cogens nicht, schraubt es jedoch auf das Niveau von Gewohnheitsrecht herunter. Vgl. *de Visscher, Ch.:* Positivisme et „jus cogens". In: Revue générale de droit international public, Paris (1971) 2, 9

[41] *G. B. Pallieri* setzt im Endeffekt die „Grundprinzipien der Moral" mit dem Jus cogens gleich. Vgl. Diritto Internazionale Publico, Milano 1962, 282.

eine Art Mindeststandard zugrunde gelegt werden, die für beide, Staaten und internationale Organisationen, verbindlich sind. Es müßte außerdem in Erwägung gezogen werden, daß die zunehmende Zahl der internationalen Organisationen und ihre umfangreichen internationalen Aktivitäten die Möglichkeit von Konfliktsituationen mit Jus cogens-Normen durchaus implizieren.

Regel der grundlegenden Veränderung der Umstände

Die Dynamik der internationalen Beziehungen führt oft dazu, daß sich Verträge aufgrund relativ schnell erfolgender Wandlungen als überholt erweisen. Das führt zum Entstehen neuer Situationen, weil die Verhältnisse, auf denen das Recht beruht, nicht zeitlos sind, sondern sich weiterentwickeln. Die sich daraus ergebende Konsequenz für das internationale Vertragsrecht wäre – sozusagen als Sicherung des Einflusses der Veränderungen auf die weitere Existenz eines Vertrages – die Befreiung von überlebten und den neuen Bedingungen nicht mehr entsprechenden Normen,[42] denn der durch grundlegende Veränderungen entstandene Widerspruch zwischen überholten Vertragsverpflichtungen und neuen Verhältnissen und Umständen könnte zu Spannungen und gefährlichen Situationen in den Beziehungen zwischen den betreffenden Vertragspartnern führen. Ob nun diese Regel das geeignete Mittel ist, um solche Widersprüche zu lösen, ist stark zu bezweifeln. Es gibt andere, vertragsmäßige Mittel, die eine solche Funktion durchaus auszuüben vermögen.[43]

Diese Regel fand ihre konkrete Ausgestaltung im Artikel 62 WVK sowie im Artikelentwurf 62 des Konventionsentwurfes über das Vertragsrecht der internationalen Organisationen. Sie enthält eine Reihe von wichtigen Elementen: *Die Umstände* auf die sich die grundlegende Veränderung bezieht, bestanden beim Abschluß des Vertrages; die grundlegende Veränderung konnte *nicht vorausgesehen werden*; die zur Zeit des Vertragsabschlusses *bestehenden Umstände* sind eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung zur Verbindlichkeit des Vertrages gewesen, die grundlegende Veränderung der Umstände führt eine *grundlegende Wandlung* des Umfangs der Vertragspflichten, die noch zu erfüllen sind, herbei; das wichtigste Element, die *grundlegende Veränderung* der Umstände; schließlich das Recht eines Vertragspartners, sich auf die grundlegende Veränderung der Umstände zu berufen und sein Recht auf *Beendigung* des Vertrages, *Austritt* aus ihm oder *Aussetzung* der Wirksamkeit des Vertrages geltend zu machen. Er trägt dabei die Beweislast. Die Regel wurde negativ formuliert, wodurch ihre ausnahmsweise Anwendung unterstrichen werden sollte. Auch Ausnahmen werden erwähnt, wie z. B. die Nichtanwendung der Regel auf Grenzverträge,[44] weil sich die Regel im Falle ihrer Anwendung auf noch geltende Verträge bezieht, während Grenzverträge, genauso wie Friedensverträge, einen definitiven Zustand geschaffen haben und damit durch Erfüllung beendet worden sind.[45] Was danach gilt, ist nicht der bereits ausgeführte Grenzvertrag, sondern die von ihm geschaffenen Sachverhalte und Tatsachen.

Die Regel der grundlegenden Veränderung der Umstände, deren Notwendigkeit auch von sozialistischen Völkerrechtlern[46] eingesehen und vor allem für die jungen unabhängigen Staaten als besonders nützlich eingeschätzt wird,[47] soll nun nach dem Artikelentwurf 62 auch in den Vertragsbeziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen sowie zwischen den internationalen Organisationen angewandt werden. Dabei entsteht jedoch das Problem, ob der traditionelle Begriff der Grenze auch in solchen Fällen in Frage kommt. Hierüber wurden auf der 32. ILC-Tagung (1980) recht unterschiedliche Auffassungen vertreten. Dennoch hat sich eine Grundtendenz herausgebildet: man sollte neuere[48] bzw. künftige[49] Entwicklungen nicht ausschließen.

[42] Auf diese Regel Bezug nehmend und die Problematik etwas verallgemeinernd, meinte *G. I. Tunkin*, wenn eine Rechtsregel im Widerspruch zu neuen gesellschaftlichen Entwicklungen gerate, müsse sie diesen Entwicklungen Platz machen. Vgl. Yearbook of the International Law Commission, 1963, Vol. I, 145.

[43] Vgl. dazu ausführlich *Terz, P.:* A Körülmények alapvetö megváltozása szábályának elhatárolása az 1969. évi bésci egyezmény néhány rendelkezésétöl. In: Jogtudományi Közlöny, Budapest 1977, 162.

[44] Vgl. dazu ausführlich *Terz, P.:* Niestosowanie klauzuli rebus sic stantibus i sukcesji państw w odniesieniu do ukladów granicznych. In: Przegląd Stosunkow Międzynarodowych", Opole (1978) 3, 49.

[45] *G. Haraszti* meint, daß Grenzverträge aufgrund ihrer erfolgten Erfüllung aufgehoben worden seien. Vgl. Some Fundamental Problems of the Law of Treaties, Budapest 1973, 395.

[46] So z. B. *Bolintineanu, A.:* Stabilitatea tratatelor-problema esentiala a codificarii dreptului tratatelor. In: Revista româna de drept. Bucuresti (1969) 1, 66ff.

[47] Vgl. *Pechota, V.:* Ukočeni platnosti mezinárodních v dusledku pouziti pravidla o základni změně okolnosti. In: Studie z mezinárodniko prava, Praha (1965) 10, 19.

[48] So z. B. auf dem Gebiet des Seerechts Vgl. *P. Reuter* in : A/CN.4/SR. 1586, 14.

[49] Vgl. *Reuter* und *Verosta* in: A/CN.4/SR. 1586, 12.

Es erscheint uns nicht gerechtfertigt, den traditionellen Begriff der Grenze auch für die Abgrenzung von Meeresgebieten, in denen der Staat nur begrenzte Rechte ausübt, wie z. B. die Anschlußzone, die Wirtschaftszone oder den Festlandsockel, zu verwenden, da die internationalen Organisationen weder Souveränität besitzen noch territoriale Integrität in Anspruch nehmen können. Infolgedessen kann sich der Begriff „Grenze" nur auf eine Staatsgrenze beziehen.[50]

[50] Vgl. hierzu auch in diesem Sinne die Rede des DDR-Vertreters im 6. Komitee der 35. UNO-Vollversammlung. In: A/C.6/35/SR.47, 6.
Vgl. ausführlich *Terz, P.:* Zur Bedeutung der Norm der grundlegenden Veränderung der Umstände in den internationalen Vertragsbeziehungen und zur ihrem Verhältnis zum Prinzip Pacta sunt servanda (Ein Beitrag zur Theorie des völkerrechtlichen Vertrages), Dissertation B, Leipzig 1974, 153f.
Vgl. ferner *Terz, P.; Poeggel, W.:* Meždunarodno-pravovoe značenie principa nerušimosti gosudarstvennych granic. Vestnik Kievskogo Universiteta, Ser. Mezdunarodnye otnošenija i meždunarodnoe pravo, Kiew (1978) 6, 41ff.